

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Aktenzeichen: 1.8V-60.029/25-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 28.09.2026

G e n e h m i g u n g

Nr.: 1.8V-60.029/25-51

gemäß. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹)

für eine Neugenehmigung eines 380 kV Umspannwerks

am Standort

Dorfstraße 101, 17391 Iven

für die

50Hertz Transmission GmbH.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	3
1.	Hauptentscheidung.....	3
2.	Genehmigungsgegenstand.....	3
3.	Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG	4
4.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
5.	Kostenentscheidung	4
6.	Bestandteil der Entscheidung	5
7.	Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingungen	8
7.1.	Bauordnungsrechtliche Bedingungen	8
7.2.	Naturschutzrechtliche Bedingung	9
7.3.	Allgemeine Auflagen.....	9
7.4.	Immissionsschutzrechtliche Auflagen	9
7.5.	Abfallrechtliche Auflagen	11
7.6.	Naturschutzrechtliche Auflagen	11
8.	Kostenentscheidung	15
II.	Begründung	15
1.	Sachverhalt	15
2.	Rechtliche Würdigung.....	16
2.1.	Zuständigkeit	16
2.2.	Verfahren.....	17
2.3.	Materielles Recht.....	17
3.	Begründung zur Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz.....	18
4.	Begründung zur Anordnung des sofortigen Vollzugs	18
5.	Begründung der Bestimmungen	20
5.1.	Begründung der Bauordnungsrechtliche Bedingungen	20
5.2.	Begründung der Naturschutzrechtlichen Bedingung	20
5.3.	Begründung der allgemeinen Bestimmung (Ziff. I.7.3.1)	22
5.4.	Begründung der allgemeinen Auflagen (Ziff. I.7.3.2 bis I.7.3.4).....	23
5.5.	Begründung der Auflagen zu Schallemissionen (Ziff. I.7.4.1 bis I.7.4.9)	23
5.6.	Begründung der Abfallrechtlichen Auflagen (Ziff. I.7.5.1 bis I.7.5.2).....	24
5.7.	Begründung der Naturschutzrechtlichen Auflagen	24
6.	Begründung der Kostenentscheidung	27
III.	Rechtsbehelfsbelehrung	27
IV.	Hinweise	28
V.	Rechtsgrundlagenverzeichnis	33

Auf Grundlage des Antrages der 50Hertz Transmission GmbH vom 13.05.2025 in der Fassung vom 04.05.2026, gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Hauptentscheidung

Der Firma

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

Herrn Stefan Kapferer

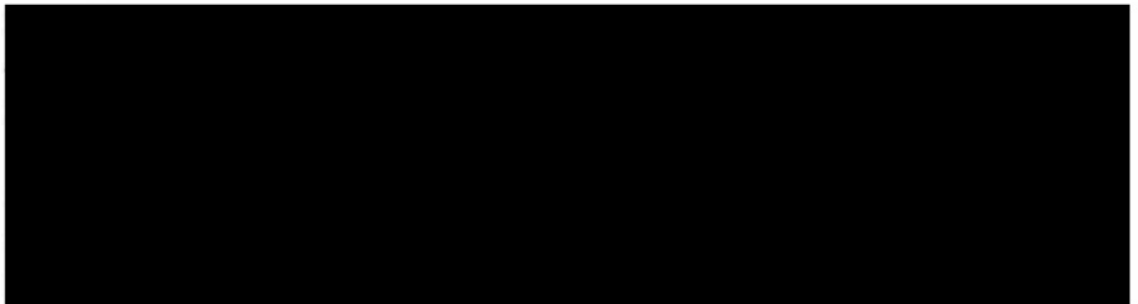
wird, unbeschadet der Rechte Dritter, die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks mit einer Oberspannung von 380 kV, nachstehenden Inhalts, mit Nebenbestimmungen nach Ziffer I.6. erteilt.

2. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß die Errichtung und den Betrieb eines 380 kV Umspannwerkes mit nachfolgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen:

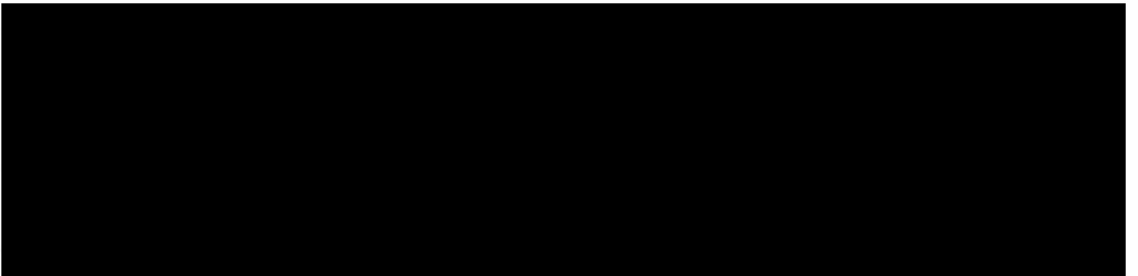
1. Bauabschnitt

-
-
-
-
-
-
-



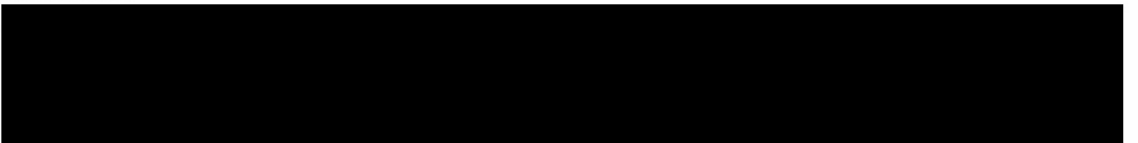
2. Bauabschnitt

-
-
-
-
-
-



3. Bauabschnitt

-
-
-



Sowie der folgenden Anlagenteile:

-
-



- [REDACTED]
zuzüglich aller zwecknotwendigen Ausrüstungs-, Anschluss- und Nebeneinrichtungen entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind.

Standort der Anlage:

Dorfstraße 101, 17391 Iven

Gemarkung Iven

Flur 10

Flurstücke 32/4, 32/5, 32/14, 32/16, 32/17, 33/4, 32/13, 32/20, 32/23, 33/1

Flur 11

Flurstücke 1/1, 1/4, 3, 5/1, 5/4, 6, 9, 8/1, 8/2, 8/5, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 12/7

3. Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²)
- b) Naturschutzgenehmigung:
 - i) die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V³
 - ii) die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V von den Verboten des Biotopschutzes

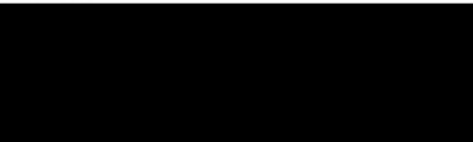
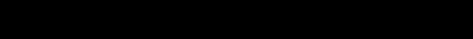
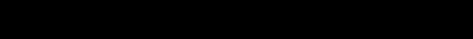
4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung und der unter I.7. genannten Bestimmungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

6. Bestandteil der Entscheidung

Anlage -Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<u>Ordner I</u>	
0	Inhaltsverzeichnis Wesentliche Änderung Inhaltsverzeichnis zum Antrag – Formular Inhaltsverzeichnis	1-6
1	Antrag Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG - Formular 1.1 Kurzbeschreibung – Formular 1.2 Sonstiges – Formular 1.3 • Vollmacht  • Vollmacht  • Vollmacht  • 50Hertz Handelsregistrauszug HRB 84446 CD	7-47
2	Karten und Pläne Topographische Karte 1: 25 000 – Formular 2.1 • UW Iven West Topografische Karte 1:25000 Grundkarte 1: 5 000 – Formular 2.2 • Amtlicher Lageplan Teil 1-4 Liegenschaftskarte – Formular 2.3 • Liegenschaftskarte MV 1:5000 Flurstücknachweis – Formular 2.3.1 • Übersicht Flurstücke • GB Iven 156 Auszug • AG Greifswald EB Iven BI 156-78 • AG Greifswald EB Iven BI 112-32 • AG Greifswald EB Iven BI 97-30 • AG Greifswald EB Iven BI 97-31_2 • AG Greifswald EB Iven BI 156-82 • AG Greifswald EB Iven BI 156-83 • AG Greifswald EB Iven BI 9-29 Werkslage- und Gebäudeplan – Formular 2.4 • Werks- und Gebäudeplan 1:1000 Sonstiges – Formular 2.6 • Zuwegung LP 1:2000	48-102
3	Anlage und Betrieb Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren – Formular 3.1 • Anlagenbeschreibung	103-240

Anlage -Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien – Formular 3.2 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe – Formular 3.5.1 • Shell Diala S4 ZX-I • SDS Nytro 10XN • Technol US 4000 Maschinenaufstellungspläne – Formular 3.6 • VP 2023-11-01-GR • VP 2023-11-13-Flur+Luftbild Maschinenzeichnungen – Formular 3.7 • 3.7.1_Tr_380kV_400N3U-1_400N3U-2_Maßbild.pdf • 3.7.1_Tr_380kV_400N3U-1_400N3U-2_Typenschild.pdf • 3.7.2._Stc_401_BB1.5.3_Dimension_drawing_R2.pdf • 3.7.3._Drossel_401_Maßbild_380_kV.pdf • 3.7.4_QRT_Hitachi_2XDE460009C0751-A0.pdf • 3.7.4_QRT_Hitachi_LS_1200Q3L_E.pdf • 3.7.4_QRT_Hitachi_LS_1200Q3L_S.pdf	
	<u>Ordner II</u>	
	• 3.7.5_QRT_Siemens_VER_9731463_BI1-6_Rev0.pdf • 3.7.5_QRT_Siemens_LS_1200Q3E_Rev1.pdf • 3.7.6_Dr_30kV_Leistungsschild_75D0S.pdf • 3.7.6_Dr_30kV_Maßbild_75D0S.pdf • 3.7.6_Dr_30kV_TRN-05-02-01_16-09_36 kV_Anlage_01.pdf • 3.7.7._NEA_A1654-00000_ST.pdf • 3.7.7._NEA_TRN_031001_08_Notstromkonzeption_Anlage_G01 (06-2022).pdf • 3.7.7._NEA_Übersichtsdarstellung_A1654-00000.pdf Fließbilder – Formular 3.8 Fließbild UW Iven West IvW380ELT_VP-2023-02-GP	
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Art und Ausmaß aller luftverunreinigender Emissionen – Formular 4.1 Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen – Formular 4.6 • Schallgutachten UW Iven West M178677 Sonstige Emissionen • EMVU Gutachten UW Iven West 18.02.2025	241-298

Anlage -Nr.	Inhalt	Blattzahl
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Sonstiges – Formular 5.5	299
6	Anlagensicherheit Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12.BImSchV) – Formular 6.1	300
7	Arbeitsschutz Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1 • Angaben Arbeitsschutz 50Hertz	301-303
8	Betriebseinstellung Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – Formular 8.1 • Betriebseinstellung 50Hertz	304-305
9	Abfälle Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1	306
10	Abwasser Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft – Formular 10.1 Entwässerungsplan – Formular 10.2 • Anlagenentwässerung LP • Anlagenentwässerung LP EZG Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	306a-310
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 Sonstiges – Formular 11.8 • 11.8_2027-DIBt-Z-74.3-115-Kortmann-Betonfertigteilsystem-1 • 11.8_2007-DIBt-Z-74.6-115-SABA Sealger MB -Fuge LAU- Anlagen • 11.8_Großabscheider_Z83.7-42-2025-2030	311-385
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Sonstiges – Formular 12.6 • Siehe Ordner zum Kapitel 12 „Bauantrag“	386
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1 Sonstiges – Formular 13.5 • UW_IvenWest_LBP • UW_IvenWest_LBP_Karte_1_Bestands- und Konfliktplan • UW_IvemWest_Anlage_1_AFB	387-507

Anlage -Nr.	Inhalt	Blattzahl
	• UW_IvenWest_Ausnahmeantrag_Biotopschutz • Baustelleneinrichtung LP	
14	Umweltverträglichkeitsprüfung Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	508
15	Chemikaliensicherheit Sonstiges – Formular 15.3 • Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	509-511
	<u>Ordner II</u>	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.00-12.06	512-573
	<u>Ordner III</u>	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.07-12.16	574-680
	<u>Ordner IV</u>	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.17-12.28j	681-868

7. Auflagen, Nebenbestimmungen und Bedingungen

7.1. Bauordnungsrechtliche, Bauplanungsrechtliche Bedingungen

7.1.1. Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe Hinweis IV. 1.1 und 1.2) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V⁵) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.

7.1.2. Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik wird ein Prüfsachverständiger für Baustatik beauftragt. Gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden. Die Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

7.1.3. Die Nutzung der Gesamtanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Nachweis über die erfolgte Vereinigung aller zu überbauenden Flurstücke bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde erbracht wurde. Dafür sind die entsprechenden Nachweise in Form der Grundbuchauszüge vorzulegen.

Sollte die Vereinigung aller zu überbauenden Flurstücke nicht bis einschließlich zum 27.09.2027 im Grundbuch vollzogen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen

sein, erlischt die Zustimmung/Genehmigung rückwirkend. Der Bauherr ist in diesem Fall verpflichtet, das bis dahin errichtete Bauwerk auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

7.2. Naturschutzrechtliche Bedingung

7.2.1. Spätestens acht Wochen nach Erhalt der Genehmigung ist durch den Bauherrn der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus den Ökokonten gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. Entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bauvorhaben sind insgesamt 331.858 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalente) durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren. Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan sind 272.055 m² KFÄ vom Ökokonto VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei Neuendorf B“ abzulösen. Die restlichen 59.803 m² KFÄ sind aus dem Ökokonto VG-057 „Ökokonto Rebelow“ auszugleichen. Die Abbuchungsprotokolle lagen bei Genehmigungserteilung bereits vor.

7.3. Allgemeine Auflagen

7.3.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2029 nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

7.3.2. Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist dem StALU Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft 14 Tage vor dem geplanten Termin in schriftlicher Form anzuzeigen.

7.3.3. Störungen bzw. besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage führen und insbesondere schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorrufen können, sind ggf. nach vorheriger Einschaltung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle (örtliche Feuerwehr, Rettungsleitstelle) dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

7.3.4. Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

7.4. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Auflagen zu Schallemissionen

7.4.1. Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der im Schallgutachten modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante

Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 7.4.2. Die Gesamtanlage des Umspannwerkes Iven/West ist so zu betreiben, dass die von ihr verursachten Beurteilungspegel an den in der Geräuschimmissionsprognose M178677/04 vom 30.04.2026 betrachteten Immissionsorten die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.
- 7.4.3. Die vier Transformatoren sind antragsgemäß jeweils dreiseitig von 8m hohen Abschirmwänden zu umgeben.
- 7.4.4. Die vier Querregeltransformatoren sind antragsgemäß jeweils in einem Schalldämmhaus zu errichten und zu betreiben.
- 7.4.5. Die 176 Mvar Drosselspule ist antragsgemäß dreiseitig von 8m hohen Abschirmwänden zu umgeben.
- 7.4.6. Schaltvorgänge, die mit bedeutsamen Geräuschspitzen verbunden sind, dürfen ausschließlich im Beurteilungszeitraum „tags“ durchgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit die Schaltvorgänge zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes i. S. von Nr. 7.1 TA Lärm erforderlich sind.
- 7.4.7. Der planmäßige Betrieb (Wartung/Instandhaltung) der Netzersatzanlage ist ausschließlich im Tagbetrieb zulässig und auf 1,5 Stunden/Tag zu begrenzen.
- 7.4.8. Für den Fall von substantiierten Beschwerden in der Nachbarschaft nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde durch geeignete Messungen einer gem. § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle, die für den Antragsteller nicht im Rahmen der Planung tätig war, nachzuweisen, dass die Anforderungen der Nebenbestimmung 7.4.2 eingehalten werden. Die beabsichtigte Messung ist mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, das Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Betriebsweise und die Auslastung der Anlage ist während der Messungen gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren
- 7.4.9. Im Fall einer substantiierten Beschwerde durch betroffene Anwohner aus der Nachbarschaft der Anlage ist über eine gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle, die für den Antragsteller nicht im Rahmen der Planung tätig war, durch eine Messung gem. den Bestimmungen der DIN 45680 nachzuweisen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ausgehen. Ggfs. sind umgehend

geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

7.5. Abfallrechtliche Auflagen

7.5.1. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit in abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich geeigneter Weise bis zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden.

7.5.2. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle darf nur mit gültigen Entsorgungsnachweisen bzw. auf der Grundlage eines bestätigten Sammelentsorgungsnachweises erfolgen. Die Entsorgungsnachweise sind der Behörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

7.6. Naturschutzrechtliche Auflagen

7.6.1. Allgemeine Auflage

- a) Störungen und besondere Vorkommnisse, die insbesondere zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kompensationsmaßnahmen

7.6.2. CEF-Maßnahmen Feldlerche

- a) Für den Verlust von 6 Brutpaaren der Feldlerche sind 6 ha Habitatfläche aufzuwerten. Dies geschieht im vorliegenden Fall über das Ablösen von 215.600 m² KFÄ aus dem Ökokonto VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei Neuendorf B“ und von 24.400 m² KFÄ aus dem Ökokonto VG-057 „Ökokonto Rebelow“. Da beide Ökokonten sowohl für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt, als auch das Landschaftsbild sowie für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, ist hier eine multifunktionale Verrechnung mit dem Gesamtkompensationsbedarf möglich.

Vermeidungsmaßnahmen

7.6.3. Schutz von Biotopen und Gehölzen

- a) Zur Erhaltung des Gehölzbestandes sind die Bestimmungen der DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB; Ausgabe 2023), der DIN 18300 (Erdarbeiten) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten) einzuhalten.
- b) Aufgrabungen im Wurzelbereich und in den angrenzenden Biotopbereichen sind zu vermeiden. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone

(Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter. Der Wurzelbereich von Bäumen ist sonst zu unterfahren und zu durchbohren.

- c) Eine Verdichtung des Wurzelbereiches in den Nebenanlagen durch das Befahren oder Abstellen von Baufahrzeugen oder das Ablagern von Baumaterial ist auszuschließen.
- d) Eventuell nötige Baunebenanlagen sind auf Ackerflächen anzulegen, sodass eine Beeinträchtigung von Gehölzen oder geschützten Biotopen ausgeschlossen ist.
- e) Die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die Baumhecke entlang der Zufahrtsstraße sowie das verbleibende Großseggenried) sind durch das Aufstellen von Bauzäunen vor Beeinträchtigungen durch Befahren oder Flächeninanspruchnahme zu schützen.
- f) Baugruben im Bereich von Gehölzen oder Biotopen dürfen nur kurzzeitig geöffnet bleiben.
- g) Die bauausführenden Firmen sind in die Einhaltung der Baum- und Biotopschutzmaßnahmen einzuweisen.
- h) Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über den vorgezogenen Baubeginn zu informieren, damit die Einhaltung der o. g. Auflagen kontrolliert werden kann.

7.6.4. Artenschutz

- a) Die Bauphase ist auf die Stunden mit Tageslicht (0,5 Stunden nach Sonnenaufgang bis 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang) zu beschränken, um die Störung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere (z.B. Biber) zu minimieren.
- b) Die Baustelle ist während der Nachtzeiten nicht zu beleuchten.
- c) Zur Minimierung der Bauzeiten ist ein zügiger Bauablauf sicherzustellen.

7.6.5. Bodenbrütende Vögel

- a) Die Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung auf den Freiflächen haben außerhalb der Brutzeiten, also im Zeitraum vom 01. September bis 29. Februar, zu erfolgen.
- b) Alternativ sind Bauarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung auf den Freiflächen auch in der Brutzeit möglich, wenn die entsprechenden Flächen vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung auf möglichen Brutbesatz kontrolliert werden und anhand der festgestellten Ergebnisse ein störungsarmer Bauzeitraum abgesichert wird.
- c) Die Arbeiten sind während der Brutzeit nicht für längere Zeit zu unterbrechen (max. 1 Woche), um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld in der Baupause auszuschließen.
- d) Ebenso ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit auch möglich, wenn vor Beginn der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen in Form von aufgestellten Pfosten mit Flatterbändern (im 10x10 m Raster) durch eine ökologische Baubegleitung realisiert werden. Die Maßnahme ist über die gesamte Bauzeit hinweg funktionsfähig zu erhalten. Auch ist der Umbruch des Bodens bzw. die Anlage von kontinuierlicher Schwarzbrache als Maßnahme zur Verhinderung einer Ansiedlung von Bodenbrütern möglich.

7.6.6. Gehölzbrütende Vögel

- a) Bauarbeiten bzw. Baufeldfreimachungen sowie Fäll- und Schnittmaßnahmen an den Gehölzen und in den geschützten Biotopen innerhalb der Brutzeiten vom 01. Februar bis 31. August sind unzulässig.
- b) Alternativ sind Bauarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung und Gehölzeingriffe auch in den unter a) genannten Brutzeiten möglich, wenn die betroffenen Bereiche zuzüglich eines 20m-Umfeldes maximal 7 Tage vor Beginn der Arbeiten durch einen Sachverständigen für Brutvögel (ökologische Baubegleitung – ÖBB) auf möglichen Brutbesatz kontrolliert werden. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren und der alternative Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.6.7. Amphibien

- a) Bauarbeiten bzw. Baustellenfreimachungen haben außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien, also außerhalb der Monate Februar bis Oktober zu erfolgen.
- b) Alternativ sind Arbeiten auch innerhalb der Aktivitätszeiten möglich, wenn die Eigentumsfläche grabenseitig vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun eingezäunt wird (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Lage Amphibienschutzzaun – Auszug aus Landschaftspflegerischem Begleitplan zum Vorhaben (Stand April 2025)

- c) Die Errichtung des Schutzzaunes muss durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.
- d) Die ökologische Baubegleitung prüft während der Errichtung der Schutzzäune, ob sich Individuen im Arbeitsbereich befinden und setzt diese ggf. nach außerhalb des Baubereiches um.
- e) Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist durch die ökologische Baubegleitung im Rahmen eines Protokolls gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

7.6.8. Artenschutz bei Aufgrabungen

- a) Offene Baugruben sind schnellstmöglich wieder zu verschließen, möglichst noch am Tag der Aufgrabung.
- b) Über Nacht geöffnete Aufgrabungen sind einseitig ca. 45 Grad auslaufend abzuschrägen, so dass bodenmobilen Tieren ein selbstständiges Verlassen möglich ist. Alternativ kann auch ein sägeraues Brett als schrägstehende Ausstiegshilfe in die Gruben gestellt werden.
- c) Aufgefundene Tiere sind behutsam zu entnehmen und in der weiteren Umgebung auszusetzen.

Ökologische Bauüberwachung

7.6.9. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Baum-, Biotop- und Artenschutzes, und zur Sicherung der in den Nebenbestimmungen formulierten Forderungen ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen.

Die Baubegleitung hat die entsprechenden Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope sowie für den Artenschutz (Vergrämung Feldlerche, Einhaltung Bauzeitenregelungen, Amphibienschutzzaunstellung, Brutvogelkartierungen) im Detail festzulegen. Der ökologischen Bauüberwachung ist die Genehmigung auszuhändigen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau bzw. an der Baufeldfreimachung Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.

Das Protokoll der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert wöchentlich während der Leitungsverlegungen vorzulegen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die ökologische Bauüberwachung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme / vollständigem Rückbau

des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/ Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Verwaltungsgebühr wird auf [REDACTED] Euro festgesetzt. Der Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der nachfolgend genannten Empfängerdaten auf das Konto des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Landeszentralkasse

Zahlungsempfänger: Landesamt für Finanzen M-V Abteilung Landeszentralkasse

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzeichens: [REDACTED] (Angabe im Verwendungszweck bitte **ohne** Leerzeichen) zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben (§ 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz M-V (VwKostG M-V⁶).

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 13.05.2025, letztmalig ergänzt am 04.05.2026, stellte die 50Hertz Transmission GmbH mit Sitz in Heidestraße 2, 10557 Berlin einen Antrag gem. § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und zum Betrieb eines Umspannwerks mit einer Oberspannung von 380 kV gem. Nr. 1.8V des Anhang 1 der 4. BlmSchV⁷. Weiterhin wurde durch die Antragstellerin am 19.11.2025 ein Antrag gem. § 8a Abs. 1 BlmSchG auf vorzeitigen Baubeginn für die folgenden Maßnahmen gestellt:

1. Baufeldfreimachung inkl. Rodung
2. Herstellung von Baustelleneinrichtung
3. Geländeregulierung und Mutterbodenabtrag
4. Herstellung von Wegen
5. Setzen von Einzelfundamenten
6. Bau Betriebsgebäude.

Mit Bescheid Nr. 1.8V-60.029/25-51 vom 27.01.2026 gemäß § 8a BlmSchG wurde der vorzeitige Beginn für die o.g. Maßnahmen zugelassen. Auf Hinweis der Antragstellerin vom 24.03.2026 zur Rechtswidrigkeit von Nebenbestimmungen im o.g. Bescheid Nr. 1.8V-60.029/25-51 gem. § 8a BlmSchG, erging am 26.03.2026 Bescheid gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V (Aktenzeichen 1.8V-60.029/25/§48) zur Rücknahme der streitigen Nebenbestimmungen.

Am 24.06.2026 wurde ein weiterer Antrag gen. § 8a Abs. 1 BlmSchG für die folgenden Maßnahmen

gestellt:

1. Setzung aller Fundamente der vier Querregeltransformatoren
2. Errichtung aller 5 Großabscheider
3. Errichtung der Relais Häuser

Mit Bescheid Nr. 1.8V-60.029/25-51 vom 03.07.2026 gemäß § 8a BImSchG wurde der vorzeitige Beginn für die weiteren o.g. Maßnahmen zugelassen.

Mit Schreiben vom 10.07.2025 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der Unterlagen i.S.d § 7 Abs. 2 9. BImSchV⁸ bescheinigt. Gemäß § 11 9. BImSchV hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Datum vom 15.07.2025 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt. Für diese Entscheidung wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden zu Grunde gelegt:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit Stellungnahmen vom 16.07.2025 sowie 05.08.2025
- Straßenbauamt Neustrelitz mit Stellungnahme vom 23.07.2025
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam mit Stellungnahme vom 28.07.2025
- Wasser- und Bodenverband Untere Peene mit Stellungnahme vom 29.07.2025
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 04.08.2025
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahmen vom 05.08.2025
- Wasser- und Bodenverband Untere Tollensee-Mittlere Peene mit Stellungnahme vom 06.08.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales mit Stellungnahme vom 11.08.2025
- Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land mit Stellungnahme vom 19.08.2025 und Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens mit Beschluss vom 08.09.2025
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahme vom 27.10.2025
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 25.11.2025, 08.12.2025, 15.01.2026, 15.04.2026, 19.05.2026 und 04.08.2026
- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie mit Stellungnahme vom 17.06.2026

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Auf dem Gebiet des Abfall- und Immissionsschutzrechts ist gemäß § 3 Abs. 1 LwUmwuLBehV MV⁹ das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) (u. a. im Landkreis Vorpommern-Greifswald) örtlich zuständig.

Für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, in diesem Fall der

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG, ist gemäß § 3 Nr. 2 Lit. a) ImmSchZustLVO M-V¹⁰ das StALU Vorpommern sachlich zuständig.

2.2. Verfahren

Über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen gem. § 4 BlmSchG i. V. m. Ziffer 1.8 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BlmSchV im Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG entschieden.

Die Antragstellerin wurde am 28.08.2026 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V¹¹ Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

2.3. Materielles Recht

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 Abs. 1 BlmSchG. Hiernach ist die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies ist vorliegend erfolgt. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung und Erfüllung der in dieser Genehmigung getroffenen Bestimmungen (Inhalts- und Nebenbestimmungen) ist sichergestellt, dass die in § 5 BlmSchG genannten Anforderungen an das Schutzniveau für die Umwelt eingehalten werden. Die angeordneten Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen zu schützen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Einhaltung der unter I.7. des Bescheides festgelegten Bestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG i. V. m. § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht und die Vorsorge werden durch die festgelegten Bestimmungen sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG stehen dem Vorhaben gemäß den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten

Behörden nicht entgegen, soweit insbesondere die Bestimmungen unter I.7. dieser Genehmigung erfüllt sind.

Aus planungsrechtlicher Sicht handelt es sich um ein Vorhaben außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der Gemeinde Murchin. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB¹². Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 04.08.2026 ist das Vorhaben vorbehaltlich der Erfüllung der Bauplanungsrechtlichen Bedingung unter I.7.1.3 aus planungsrechtlicher Sicht zulässig. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Iven zu entscheiden. Mit Beschluss der Gemeinde Iven vom 08.09.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der 50Hertz Transmission GmbH erteilt.

In der Gesamtwürdigung wird eingeschätzt, dass bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und bei vollständiger Einhaltung der von den im Verfahren gemäß § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden und dem StALU Vorpommern für notwendig erkannten und festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt sind.

Dem Antrag war zu entsprechen. Die beantragte Genehmigung ist somit zu erteilen.

3. Begründung zur Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz

Von dem Vorhaben sind durch Überbauung mehrere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG¹³ bzw. § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope betroffen: 80 m² Strauchhecke (BHF; § 20), 701 m² mesophiles Laubgebüsch (BLM; § 20) und 4 m² rasiges Großseggenried (VGR; § 30).

Zerstörungen, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Da im vorliegenden Fall lediglich 4 m² des nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Großseggenriedes betroffen sind, wird der Eingriff in dieses Biotop in Bezug auf die verbleibende Restfläche als nicht erheblich eingeschätzt. Eine Ausnahme ist damit entbehrlich.

Für den Eingriff in die Biotope „Strauchhecke“ und „Mesophiles Laubgebüsch“ ergibt sich gemäß dem Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (Stand April 2025) ein Kompensationsbedarf von 1.921 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Dieser kann multifunktional über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei Neuendorf B“ ausgeglichen werden, da dieses Ökokonto auch die Anlage von Feldhecken im Umfang von 2.310 m² KFÄ umfasst.

Einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz kann vorliegend folglich zugestimmt werden

4. Begründung zur Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die Antragstellerin stellte mit dem Antrag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb eines Umspannwerks mit einer Oberspannung von 380 kV vom 13.05.2025 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO. Der Antrag wurde neben dem Interesse der Antragstellerin auch mit dem

öffentlichen Interesse an der unverzüglichen Umsetzung des Vorhabens begründet. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die sofortige Vollziehung erforderlich ist, um die Neuerrichtung und den Betrieb des 380-kV-Umspannwerks Iven/West zeitnah umsetzen und damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 EnWG¹⁴ zur Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nachkommen zu können.

Zugleich wurde ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung geltend gemacht. Das Vorhaben dient der Verstärkung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes sowie der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Durch die höhere Netzvermaschung, die doppelte 380-kV-Einbindung und die vorgesehenen Querregeltransformatoren sollen Netzstabilität und Lastflusssteuerung verbessern sowie bestehende Umspannwerke dauerhaft angebunden werden. Nach Auffassung der Antragstellerin überwiegt damit das öffentliche Interesse an einer sicheren, effizienten und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung mögliche entgegenstehende Interessen Dritter.

Die Prüfung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ergeben, dass das besondere öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse möglicher Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegen.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht insbesondere die erhebliche Bedeutung des Vorhabens für die Sicherstellung eines sicheren und leistungsfähigen Elektrizitätsversorgungsnetzes. Das beantragte 380-kV-Umspannwerk dient der Verstärkung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes sowie der Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1 Abs. 2 NABEG¹⁵ die Errichtung und der Betrieb von Stromleitungen einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung ist der beschleunigte Ausbau dieser Anlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Zwar handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Umspannwerk, jedoch steht dieses in unmittelbarem funktionalen Zusammenhang mit dem Ausbau und Betrieb des Übertragungsnetzes und erfüllt damit eine wesentliche netzinfrastrukturelle Aufgabe im Sinne der vorgenannten Regelung.

Demgegenüber treten mögliche entgegenstehende Interessen Dritter zurück. Erhebliche unzumutbare Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Lärm sowie der 26. BImSchV werden eingehalten. Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Boden sowie Wasser sind keine solchen Belastungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen oder eine vorläufige Aussetzung des Vollzugs gebieten würden. Zudem erfolgt die Realisierung des Vorhabens auf Grundstücken im Eigentum der Antragstellerin, sodass Eingriffe in Rechte Dritter nur in begrenztem Umfang betroffen sind.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt daher das besondere öffentliche Interesse sowie das Interesse der Antragstellerin an der unverzüglichen Umsetzung des Vorhabens das Interesse möglicher Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung war daher anzuordnen.

5. Begründung der Bestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer I.7. sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziffer I.7. wie folgt:

5.1. Begründung der Bauordnungsrechtliche Bedingungen

Die Nebenbestimmungen I.7.1.1 und I.7.1.2 sollen sicherstellen, dass die Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Belange im oben genannten Vorhaben ausreichend sichergestellt sind. Insbesondere sollen durch die Nebenbestimmungen die Anforderungen an die Standsicherheit und die Statik der Anlage sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmung I.7.1.3 dient der Sicherstellung einer wegemäßigen Erschließung. Zudem ist es erforderlich, dass die zu überbauenden Flurstücke unter einer gemeinsamen lfd. Nummer im Grundbuch verzeichnet sind, um ein einheitliches Grundstück zu bilden. Eine grundbuchrechtliche Regelung wird nach der abschließenden Auskunft des Antragstellers vorgenommen.

Momentan ist die wegemäßige Erschließung nicht gesichert. Die Flurstücke, die überbaut werden sollen, stehen nicht unter einer lfd. Nummer im Grundbuch und bilden somit kein gemeinsames Grundstück. Baulasten sind auch nicht eingetragen. Nach Auskunft des Antragstellers, soll eine grundbuchrechtliche Regelung erfolgen. Diese ist zum Zeitpunkt der Genehmigung jedoch noch nicht abschließend nachgewiesen worden.

5.2. Begründung der Naturschutzrechtlichen Bedingung

Die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Ziff. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Diese Regelung des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt auf § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Nummer 13 NatSchAG M-V stellen die Errichtung und die wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Leitungen außerhalb des Straßenkörpers im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Nummer 11 NatSchAG M-V stellen der Bau und die wesentliche Änderung von Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen im vorliegenden Fall nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Bewertung von Eingriffen und die Bemessung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) in der Neufassung von 2018, veröffentlicht unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf.

Die Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt nach dem „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen“ (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025.

Der Eingriff wurde in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand April 2025 sowie in einer „Ergänzung gegenüber dem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ mit Stand Dezember 2025 bewertet. Es ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für die Errichtung des Umspannwerkes von 361.558 m² KFÄ. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kompensationsbedarf für den allgemeinen ökologischen Funktionsverlust von 331.858 m² KFÄ, sowie dem Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von 29.700 m² KFÄ.

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V) vom 22.05.2014 (GVOBl. S. 290) können Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen zur Kompensation des betreffenden Eingriffs nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn durch die Ökokontomaßnahme

- a) die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist oder
- b) die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Im vorliegenden Fall ist die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt durch eine Ökokontomaßnahme über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand April 2025) vorgeschlagenen Ökokonten VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei Neuendorf B“ und VG-057 „Ökokonto Rebelow“ möglich. Da beide Ökokonten durch die Umwandlung von Acker in Trocken-/Magerrasen sowie die Anlage von Feldhecken bzw. Einzelbaum-

/Baumgruppenpflanzungen auch als landschaftsbildwirksam angesehen werden, ist im vorliegenden Fall eine multifunktionale Kompensation möglich. Dabei wird der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild im Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt inkludiert. Entsprechend ist aus den Ökokonten insgesamt eine Summe von 331.858 m² KFÄ abzulösen.

Zudem ist im vorliegenden Einzelfall kein additiver Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild in Ansatz zu bringen, da hier keine Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Die Anrechnung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff muss im Rahmen des jeweiligen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens für den konkreten Eingriff durch die für die Entscheidung über den Eingriff zuständige Zulassungsbehörde nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) oder Genehmigungsbehörde nach § 17 Absatz 3 BNatSchG erfolgen. Die Anrechnung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen der Eingriffsgenehmigung nach § 12 Absatz 6 Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66) als Bestandteil der Naturschutzgenehmigung durch die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Erforderlichkeit der unmittelbaren Bindung an die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides für die Vorlage des Abbuchungsprotokolls gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 9 Abs. 4 der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V) vom 22.05.2014 (GVObI. S. 290). Gemäß dieser ist das Abbuchungsprotokoll bereits mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, also i.d.R. vier Wochen nach Genehmigungserteilung vorzulegen. Bei einem Zeitraum von acht Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung liegt noch eine enge und unmittelbare Bindung an die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides vor.

5.3. Begründung der allgemeinen Bestimmung (Ziff. I.7.3.1)

Die Bestimmung Nr. I.7.3.1 ergeht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde und beruht auf § 18 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wird. Die festgelegte Frist zum Beginn des Betriebes der Anlagen ist angemessen. Hiermit soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben. Weiterhin soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden. Letzteres würde dem Schutzzweck des BImSchG widersprechen und wäre damit unzulässig. Die Frist innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten wesentlichen Änderung zu beginnen, wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaberin genügend Zeit eingeräumt wird, die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Baubeginn zu schaffen. Ebenso finden mit der Festlegung dieser Frist die mitunter langen Lieferfristen von Bauteilen Berücksichtigung, die für die

Genehmigungsinhaberin zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht voraussehbar sind. Die Nebenbestimmung steht der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit dabei nicht entgegen. Der Antragsteller ist nicht gezwungen, die Frist vollends auszunutzen.

5.4. Begründung der allgemeinen Auflagen (Ziff. I.7.3.2 bis I.7.3.4)

Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Auflagen enthalten zumeist abschließende abstrakt-generelle Regelungen, die keine ergänzende konkret – individuellen Untersetzungen in Form von Nebenbestimmungen bedürfen. Demzufolge enthält dieser Abschnitt größtenteils nur Verweise auf die Wirksamkeit der zitierten Vorschriften und Betreiberpflichten gem. BImSchG.

Die Bestimmungen I.7.3.2 bis I.7.3.4 sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, muss sichergestellt sein, dass die Überwachungsbehörde unverzüglich hierüber Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einleiten bzw. koordinieren zu können.

Die Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Bestimmung I.7.3.2 ist insbesondere erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Bestimmungen der Genehmigung nicht erfüllt sind oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

5.5. Begründung der Auflagen zu Schallemissionen (Ziff. I.7.4.1 bis I.7.4.9)

Die Nebenbestimmung I.7.4.1 dient der Sicherstellung, dass die tatsächlich errichtete Anlage hinsichtlich ihres akustischen Verhaltens der im schalltechnischen Gutachten prognostizierten Anlage entspricht. Nur wenn die verbauten Komponenten sowie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen den Annahmen der Geräuschimmissionsprognose entsprechen, kann die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen verlässlich gewährleistet werden.

Besondere Bedeutung kommt dieser Regelung vor dem Hintergrund der Aussage im Gutachten zu, dass die Gewichtung einzelner Emissionsansätze variieren kann. Die im Gutachten nachgewiesene erhebliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) darf durch Änderungen in der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden. Die Dokumentations- und Nachweispflichten ermöglichen der Genehmigungsbehörde eine Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Prognose und tatsächlicher Ausführung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der schalltechnischen Bewertung.

Die Nebenbestimmungen I.7.4.2 bis I.7.4.9 dienen der Sicherstellung, dass die dem Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten schalltechnischen Annahmen dauerhaft eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.

Die Nebenbestimmung 7.4.2 dient der vorsorgenden Begrenzung der von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.3 TA Lärm. Aufgrund der an den maßgeblichen Immissionsorten bereits ausgeschöpften bzw. überschrittenen Immissionsrichtwerte ist eine weitere schrittweise Erhöhung der Geräuschbelastung vorsorglich zu

vermeiden. Die Geräuschimmissionsprognose M178677/04 weist nach, dass die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die Festlegung ist verhältnismäßig, da sie keinen über die geprüfte Anlagenkonzeption hinausgehenden Betriebszustand verlangt, sondern lediglich das in der Prognose zugrunde gelegte und technisch nachgewiesene Schutzniveau verbindlich absichert. Die Prognose wurde unter Berücksichtigung zusätzlicher Schallminderungsmaßnahmen gerade auf dieses Schutzziel ausgerichtet.

Die Vorgaben zur Ausführung der Transformatoren, Querregeltransformatoren und der Drosselspule mit Abschirmwänden bzw. Schalldämmhäusern stellen sicher, dass die für die Geräuschimmissionsprognose maßgeblichen Schallschutzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden und die prognostizierten Immissionspegel eingehalten werden. Die Beschränkung geräuschintensiver Schaltvorgänge sowie des Betriebs der Netzersatzanlage auf den Tageszeitraum dient dem Schutz der Nachbarschaft vor vermeidbaren Lärmbelastungen während der besonders schutzwürdigen Nachtzeit. Darüber hinaus gewährleisten die Regelungen zur Durchführung von Kontrollmessungen im Beschwerdefall eine nachträgliche Überprüfung der Prognoseergebnisse unter realen Betriebsbedingungen. Durch die Einschaltung unabhängiger, nach § 29b BImSchG bekanntgegebener Messstellen wird eine fachlich belastbare und objektive Bewertung sichergestellt. Insgesamt sind die Nebenbestimmungen erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der immissionsschutzrechtlichen Schutzpflichten dauerhaft sicherzustellen.

5.6. Begründung der Abfallrechtlichen Auflagen (Ziff. I.7.5.1 bis I.7.5.2)

Die abfallrechtlichen Auflagen dienen dazu, die Einhaltung der abfallrechtlichen Betreiberpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Nachweisverordnung (NachwV) sicherzustellen. Ihr Zweck ist, eine ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung aller beim Bau, Umbau, Rückbau und Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu gewährleisten, die Abfallströme transparent zu dokumentieren und die behördliche Kontrolle zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die gesetzlichen Pflichten zur getrennten Sammlung, vorrangigen Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 9, § 15 KrWG, § 8 GewAbfV), die Register- und Nachweispflichten (§ 49 KrWG, § 25 NachwV) sowie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Entsorgungsunternehmen und die sachgerechte Lagerung und Dokumentation der Abfälle. Sie gewährleisten, dass die Abfallentsorgung nachvollziehbar, umweltgerecht und rechtssicher erfolgt und die zuständige Behörde die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften effektiv überwachen kann.

5.7. Begründung der Naturschutzrechtlichen Auflagen

5.7.1. Begründung der allgemeinen Auflage (Ziff. I.7.6.1)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das

Landschaftsbildes abzuwenden und Vorsorge gegen das Entstehen weitere Wirkungen auf Natur und Landschaft zu treffen.

Die fristgemäße Anzeige von Änderungen oder Störungen beim Bau sind erforderlich, um der Naturschutzbehörde ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheides nicht erfüllt werden oder die Umsetzung der Baumaßnahme nicht antragsgemäß erfolgt.

5.7.2. Begründung CEF-Maßnahme Feldlerche (Ziff. I.7.6.2)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Habitatverlust und damit verbunden zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte durch direkte Überbauung und entstehende Meideeffekte für 6 Brutpaare der Feldlerche und damit zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden.

CEF-Maßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da CEF-Maßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt funktionsfähig sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben.

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 Brutpaare pro 10 ha Fläche. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1-10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden. Damit ist für die vorliegend betroffenen 6 Feldlerchen-Brutreviere eine CEF-Fläche von 6 ha Größe herzustellen.

Im vorliegenden Einzelfall kann die Umsetzung der CEF-Maßnahme über den Erwerb von Ökopunkten aus den Ökokonten VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei

Neuendorf B“ und VG-057 „Ökokonto Rebelow“ erfolgen. Beide Ökokonten sind durch die Schaffung von Vertikalstrukturen und die Umwandlung von Ackerflächen in Trocken-/Magerrasen multifunktional anrechenbar. Da die Ackerumwandlung auch eine Aufwertung von Habitaten für die Feldlerche darstellt, ist somit auch ein multifunktionaler Ausgleich des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche möglich.

Zudem befinden sich die Ökokonten mit ca. 1,9 km (VG-053) bzw. ca. 7 km (VG-057) in einem räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche. Auch sind die Ökokonten erst im Jahr 2024 anerkannt worden und die Flächen entsprechend in der Brutperiode 2025 das erste Mal optimal bewirtschaftet worden. Somit ist von einer Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen für den Baubeginn 2026 auszugehen.

Für beide Ökokonten ist der Maßnahmetyp 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ nach HzE 2018 mit Verzicht auf Mahd vor dem 01. September auf einem Großteil der Fläche ausgewiesen. Dieser ist mit einem Kompensationswert von 4 anzurechnen. Damit ergibt sich bei einem CEF-Flächenbedarf von 6 ha für die Feldlerche ein Kompensationserfordernis von 240.000 m² KFÄ, die aus den Ökokonten abzulösen sind. Im Ökokonto VG-53 „Entwicklung von Magerrasen auf Ackerflächen bei Neuendorf B“ stehen für die Feldlerche 5,39 ha reine Fläche zur Verfügung, was umgerechnet 215.600 m² KFÄ entspricht. Die verbleibenden 24.400 m² KFÄ (entspricht 0,61 ha CEF-Fläche) sind aus dem Ökokonto VG-057 „Ökokonto Rebelow“ abzulösen. Dort werden insgesamt 19,1 ha Ackerfläche umgewandelt, womit der CEF-Flächenbedarf gedeckt ist.

Aufgrund der multifunktionalen Anrechenbarkeit der Ökokonten ist der Kompensationsbedarf für die CEF-Maßnahme mit Abbuchung des Kompensationsbedarfs für Eingriff in Natur und Landschaft abgegolten.

5.7.3. Begründung der Auflage zum Gehölz- und Biotopschutz (Ziff. I.7.6.3)

Nach § 18 Absatz 2 NatSchAG M-V ist es verboten, gesetzlich geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Zerstörung oder sonstige erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung geschützter Biotope unzulässig.

5.7.4. Begründung der Auflage zum Artenschutz (Ziff. I.7.6.4 bis I.7.6.8)

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) dürfen durch die Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Fledermäuse, Zaunkönig, Neuntöter) entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauzeitenregelungen ergeben sich aus den auf der Fläche vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen mit dem jeweiligen Lebensraumpotential und den kartierten Arten.

5.7.5. Begründung der Auflage zur ökologischen Bauüberwachung (Ziff. I.7.6.9)

Die Nebenbestimmung zur ökologischen Bauüberwachung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass insbesondere im Hinblick auf die Naturschutzrechtlichen Belange eine ökologische und sachgerechte Bauabwicklung stattfindet.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V¹⁶).

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich aus der Summe der Einzelgebühr gemäß der Tarifstelle (TS) 2.1 sowie den Zuschlägen gemäß TS 2.4.1 der Immissionsschutz-Kostenverordnung und ist entsprechend der Errichtungskosten anzusetzen. Es wurden durch die Antragstellerin in Formular 1.1 Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro angegeben. Aufgrund des Antragseinganges vom 13.05.2025 findet in der Berechnung die Immissionsschutzkostenverordnung in der Fassung vom 29. September 2024 Anwendung.

Der Gebührenbetrag wird wie folgt berechnet:

Tarifstelle der ImmSchKostVO M-V	Gebühr in Euro	Berechnung in Euro

--	--	--

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

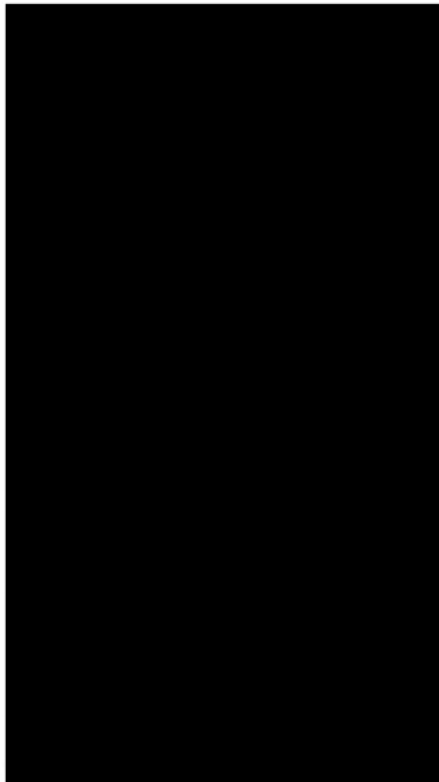
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

IV. Hinweise

1. Bauordnungsrechtliche Hinweise

1.1. Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V) ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform für nachfolgende bauliche Anlagen/Gebäude vorzulegen:

- a.
- b.
- c.
- d.
- e.
- f.
- g.
- h.
- i.
- j.
- k.
- l.
- m.
- n.
- o.
- p.
- q.
- r.



1.2. Die Erklärung nach § 14 Abs.1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis, ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen. (wenn Hinweis IV. 1.1 erfüllt ist).

1.3. Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Brandschutznachweis, ist vom Bauherrn mit der Baubeginnanzeige (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Für diese

Erklärung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Internet unter www.mv-regierung.de bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2.2. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist entsprechend Entscheidungsinhalt I.6.2.1 dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des BImSchG dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
- 2.3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
- 2.4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.5. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.
- 2.6. Gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 62 Abs. 2 BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.7. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz

gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu verpflichten. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (bauzeitlicher Schall) sind zu beachten und einzuhalten.

3. Katastrophenschutzrechtliche Hinweise

- 3.1. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstücke 9/2, 8/3 vorhanden.
- 3.2. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V¹⁷ ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Hochwassergefährdung

- 3.3. Für den angrenzenden und den betreffenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen der Hochwassergefahren und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern insoweit vor, dass das Vorhaben nicht innerhalb eines von Hochwasser gefährdeten Bereiches und auch nicht in einem potentiellen Überflutungsraum liegt.

4. Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.
- 4.2. Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung.
- 4.3. Anfallender Hausmüll und/oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung ist entsprechend der Abfallsatzung des LK VG andienungspflichtig.
- 4.4. Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.
- 4.5. Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV¹⁸). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

- 4.6. Alle Abfälle, die während der Errichtung, Umbau oder Rückbau bzw. den damit verbundenen Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Abschnitt 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), hier § 8, getrennt zu halten, zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemäß § 15 KrWG allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die für die Entsorgung beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit und Genehmigung verfügen.
- 4.7. Über alle Entsorger bzw. über alle Entsorgungsvorgänge ist gemäß § 49 KrWG ein (Erzeuger-)Register zu führen, welches die Angaben u.a. über Abfallart, Abfallschlüsselnummer, Menge und Verbleib enthält, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen. Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in diese Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist. Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle kann ebenso elektronisch geführt werden (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 NachwV¹⁹).

5. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.
- 5.2. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

6. Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1. Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
- 6.2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 6.3. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV²⁰) ist einzuhalten.
- 6.4. Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG²¹) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

7. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 7.1. Während der Errichtung und des Betriebs sowie der Unterhaltung der Anlage sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Im Auftrag



Anlagen: fünf Ordner Genehmigungsunterlagen

V. Rechtsgrundlagenverzeichnis

-
- ¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- ² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).
- ³ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist.
- ⁵ Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10. Juli 2006 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581).
- ⁶ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621).
- ⁷ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.
- ⁸ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- ⁹ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563).
- ¹⁰ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114).
- ¹¹ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617).
- ¹² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- ¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.
- ¹⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.
- ¹⁵ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.
- ¹⁶ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung - ImmSchKostVO M V) vom 12.

Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, S.430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580).

¹⁷ Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) vom 14. Juni 2024.

¹⁸ Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

¹⁹ Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

²⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist